

Satzung des Vereins KULTUR FÜR ALLE Stuttgart e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen KULTUR FÜR ALLE Stuttgart e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen an Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem das allgemeine Interesse an Werken der Kunst und Kultur geweckt und gefördert wird. Um allen Gesellschaftsgruppen den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu erleichtern oder erst zu ermöglichen, vermittelt der Verein kostenlose Eintrittskarten von kooperierenden Kultureinrichtungen. Dabei wendet er sich vor allem an Menschen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keinen oder einen erschwerten Zugang zum kulturellen Leben haben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 51 ff.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Der Austritt von Mitgliedern ist jeweils zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3. Gründe für einen Ausschluss sind:
 1. Verstöße gegen den Vereinszweck
 2. Grob fahrlässige schuldhafte Verletzung der Interessen des Vereins
5. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Erhebung und die Höhe des Beitrags.
6. Der Verein darf maximal 50 stimmberechtigte Mitglieder haben.

§5 Nicht stimmberechtigte Mitglieder

1. Fördermitglieder ohne Stimmrecht können dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Beim Ausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für stimmberechtigte Mitglieder.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe aller Gesellschaftsgruppen an Kunst und Kultur. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen in Textform verlangen.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsberichts
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Beschlussfassung über Richtlinien der Vereinsarbeit
6. Aufnahme von Mitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschluss, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird und falls ja, in welcher Höhe
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zwei zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe aller Gesellschaftsgruppen an Kunst und Kultur. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§10 Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand hat das Recht, eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer kann vertretungsberechtigt sein. Über diese Berechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, solange seine persönlichen Belange nicht betroffen sind.

§11 Kuratorium

1. Der Verein kann ein Kuratorium einrichten.
2. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Kuratoriums.
3. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
4. Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei wesentlichen Aufgaben beratend mitwirken.
5. Das Kuratorium fördert die Beziehung des Vereins zur Öffentlichkeit.
6. Die Vorstandsmitglieder und ein etwaiger Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Schlussbestimmung

1. Sollte das Projekt „Kultur für alle“ nicht mehr durchgeführt werden können, entfällt der Vereinszweck und der Verein löst sich auf.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

Stuttgart, 12.04.2010

Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe aller Gesellschaftsgruppen an Kunst und Kultur. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.